



die kreisstadt des hohenlohekreises

künzelsau

Erstreckungssatzung zum Gemeinsamen Gutachterausschuss Künzelsau

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat am 19.01.2021 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinden/Städte Dörzbach, Forchtenberg, Ingelfingen, Krautheim, Kupferzell, Mulfingen, Niedernhall, Schöntal, Waldenburg und Weißbach

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 19.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erstreckung

1. Die „Satzung der Stadt Künzelsau über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden/Städte Dörzbach, Forchtenberg, Ingelfingen, Krautheim, Kupferzell, Mulfingen, Niedernhall, Schöntal, Waldenburg und Weißbach.
2. Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses Künzelsau bei der Stadt Künzelsau erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Künzelsau in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinden/Städte Dörzbach, Forchtenberg, Ingelfingen, Künzelsau, Krautheim, Kupferzell, Mulfingen, Niedernhall, Schöntal, Waldenburg und Weißbach, soweit sie die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses Künzelsau betreffen.

§ 2

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 20.01.2021

Stefan Neumann
Bürgermeister